



# HESSISCHER LANDTAG

02. 07. 2021

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 25.03.2021**

**Corona Pandemie – Strategie der Landesregierung – Teil 3**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Anfang 2020 traten die ersten SARS-CoV-2-Fälle in China auf. Bereits zu dieser Zeit war die Entwicklung einer Pandemie absehbar, spätestens jedoch im Februar 2020. Der Verlauf der Pandemie sowie die zum Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft erforderlichen Maßnahmen sind dem Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2012 (Bundestag Drucksache 17/12051) und dem nationalen Pandemieplan zu entnehmen. Der Verlauf der Corona-Pandemie deckt sich auch im Wesentlichen mit den Ausführungen des Berichts zur Risikoanalyse. Um die Ausbreitung des Virus weitgehend zu verhindern, wären bereits frühzeitig die im Pandemieplan aufgeführten Maßnahmen erforderlich gewesen, die jedoch durch die Bundesregierung bzw. die Landesregierungen nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung ergriffen wurden.

Zu diesen Maßnahmen gehören definierte Kontaktbeschränkungen sowie die Einhaltung bestimmter Regeln, v.a. Abstandhalten, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Beachtung allgemeiner Hygieneregeln. Dies gilt insbesondere in Bereichen mit besonders gefährdeten Personen, in Alten- und Pflegeheimen. Da hier Kontaktbeschränkungen nicht bzw. nur begrenzt möglich sind, ist der Schutz durch entsprechende Konzepte sicherzustellen, die neben allgemeinen Hygienemaßnahmen vor allem Testungen und Impfungen beinhalten.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Teststrategie verfolgt die Landesregierung derzeit?

Die Teststrategie der Landesregierung orientiert sich eng an der abgestimmten Teststrategie des Bundes.

Frage 2. Plant die Landesregierung verpflichtende Tests in den Schulen, Kitas und anderen Einrichtungen?

Frage 3. Falls 2. zutreffend: wie sieht die konkrete Planung der Landesregierung aus?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Ansicht der Landesregierung liegt eine regelmäßige Testung auf eine (unerkannte) Infektion mit SARS-CoV-2 im Interesse jeder Bürgerin und jedes Bürgers.

Für den Bereich der Alten- und Pflegeheime bestehen bereits seit längerem Testverpflichtungen. Diese wurden zwischenzeitlich, auch durch den Bundesgesetzgeber, auf Schulen ausgeweitet. Durch das Angebot der sog. „Bürgertestung“ besteht für die gesamte hessische Bevölkerung die Möglichkeit, sich anlasslos und kostenfrei auf eine mögliche Infektion mit SARS-CoV-2 testen zu lassen. Das Testangebot wird komplettiert durch die bundesrechtliche Verpflichtung der Arbeitgeber, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei Präsenzpflcht Antigen-Schnelltests anzubieten. Für den Bereich der Landesverwaltung sowie das Personal von Kinderbetreuungseinrichtungen stellt das Land Antigen-Selbsttests zur Verfügung.

Frage 4. Plant die Landesregierung, den Zugang zu Einrichtungen mit besonders gefährdeten Bewohnern (v.a. Alten- und Pflegeheime) von einem negativen Test-Ergebnis abhängig zu machen?

Bereits seit dem 23. Januar 2021 war Besucherinnen und Besucher von voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer oder pflegebedürftiger Menschen, damit vergleichbaren Einrichtungen und von ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen der Besuch nur mit einem höchstens vor 24 Stunden (bei einem Antigen-Schnelltest) oder vor 72 Stunden (bei einem PCR-Test) durchgeführten Test gestattet. Mit der Ablösung der Einrichtungsschutzverord-

nung durch die Corona-Schutzverordnung am 25. Juni 2021 wurde ein Gleichklang mit den bundesrechtlichen Regelungen hinsichtlich der Testnachweise hergestellt, wonach Tests grundsätzlich maximal 24 Stunden alt sein dürfen.

Frage 5. Plant die Landesregierung, den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen, Läden, Restaurants, kulturellen Einrichtungen etc. von einem negativen Test-Ergebnis abhängig zu machen?

Breit angelegte Tests können einen Teil dazu beitragen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und damit auch Öffnungsstrategien zu ermöglichen. Am 12. Mai 2021 hat die Hessische Landesregierung ein Öffnungskonzept für Gebiete mit Infektionszahlen von weniger als 100 Infizierten pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in sieben Tagen beschlossen, das die Wiederaufnahme des öffentlichen Lebens vielfach an Testpflichten koppelt.

Frage 6. Falls 4. und/oder 5. zutreffend: welche Planungen verfolgt die Landesregierung für die organisatorische Durchführung der Tests, z.B. Einrichtung von Testzentren oder Teststationen?

Das Bundesgesundheitsministerium hat mit der zum 8. März 2021 novellierten Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV, BAnz. AT 9. März 2021 V1) Regelungen zur Abrechnung breit angelegter Tests getroffen. Hierfür können Leistungserbringer beauftragt werden. Dies erfolgt durch die zuständigen Gesundheitsämter. Diese haben vielfach durch Allgemeinverfügungen auf Grundlage eines Musters des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration generelle Beauftragungen an ausdrücklich in der Testverordnung des Bundes genannten Leistungserbringer wie Ärztinnen/Ärzte, Zahnärztinnen/Zahnärzte, Apothekerinnen/Apotheker und Rettungsdienstorganisationen ausgesprochen. Darüber hinaus sind Einzelbeauftragungen anderer geeigneter Leistungserbringer erfolgt. Eine Übersicht der Testmöglichkeiten kann tagesaktuell abgerufen werden unter:

→ [www.corona-test-hessen.de](http://www.corona-test-hessen.de)

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration steht mit den genannten Akteurinnen und Akteuren in permanentem Kontakt, um eine breit angelegte Testinfrastruktur in Hessen zu etablieren.

Ergänzend hat die Landesregierung die Beschaffung von Schnelltests zur Testung von Schülerinnen und Schülern sowie der Beschäftigten in Schulen, Kindertageseinrichtungen und der Landesverwaltung beschlossen.

Frage 7. Auf welche Weise hat die Landesregierung die Beschaffung ausreichender Mengen von Testsystemen sichergestellt?

Die Hessische Landesregierung steht seit längerem im Kontakt zu mehreren Herstellern von SARS-CoV-2-Schnelltests mit dem Ziel, in wichtigen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere in Schule und Kindergarten, wie schon in der Vergangenheit die Versorgung durch Tests auf SARS-CoV-2 sicherzustellen. Ebenso wurden bereits im Herbst 2020 Beschaffungsmöglichkeiten für Alten- und Pflegeheime eröffnet.

Frage 8. Hält die Landesregierung den Einsatz von Selbsttests für sinnvoll und zielführend angesichts einer hohen Fehlerquote infolge fehlerhafter Anwendung?

Selbst durchgeführte Schnelltests auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 können einen Beitrag zur Entdeckung bisher unerkannter Infektionen leisten. Sie ergänzen das Angebot der Schnelltests durch Leistungserbringer, wie in der Antwort auf Frage 6 beschrieben.

Frage 9. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung nicht zu einem früheren Zeitpunkt Tests für bestimmte Situationen bzw. Personengruppen angeordnet bzw. entsprechende Testkapazitäten angeboten?

Die Verfügbarkeit von Schnelltests ist durch eine erhöhte, weltweite Nachfrage und eine sich dadurch anspannende Marktsituation geprägt. Daneben existieren Limitierungen durch das für die Durchführung von Schnelltests erforderliche Personal. Die Landesregierung hat zum Schutz der besonders vulnerablen Gruppe der Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen frühzeitig Testmöglichkeiten für die Beschäftigten etabliert. Ebenso existieren bereits seit dem Sommer Testmöglichkeiten für die Beschäftigten in den Schulen und Kindertageseinrichtungen.